

**1. Gegenstand des Vertrages**

- (a) Der Personalvermittler verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, Mitarbeiter gegen Zahlung eines Honorars zu vermitteln (Personalvermittlungsvertrag).  
Für alle Personalvermittlungsverträge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers selbst dann, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (b) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung des Anforderungsprofils.

**2. Leistungen des Personalvermittlers**

Der Personalvermittler wird für den Auftraggeber Bewerber für genannte Tätigkeiten, mit den dort genannten Qualifikationen und in der benötigten Anzahl suchen, eine Selektierung vornehmen, die Bewerbungsunterlagen geeigneter Bewerber in deutscher Sprache aufbereiten und die Bewerber dem Auftraggeber vorstellen. Beide Parteien vereinbaren, dass dem Auftraggeber keine Kosten für die Rekrutierung von Bewerbern (Inserate in Zeitungen, ect.) entstehen.

**3. Vergütung**

Der Anspruch auf das Personalvermittlungshonorar entsteht, sobald ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber bzw. eine mit dem Auftraggeber in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-Tochter oder Muttergesellschaft und dem vermittelten Bewerber abgeschlossen wurde und die Probezeit (max.1 Monat) beendet wurde. Ein Honoraranspruch entsteht auch, sollte ein durch den Auftragnehmer vorgeschlagener Bewerber eingestellt werden. Der vergangene Zeitraum wann der Bewerber vorgestellt wurde, ist hier nicht von Relevanz! Für das Entstehen des Vermittlungshonorars ist es unerheblich, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird oder das Arbeitsverhältnis später gekündigt wird. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-Dienst und sonstigen Beschäftigungsverträgen.

- (a) Schließt der Auftraggeber mit einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber einen Arbeitsvertrag oder auch eine mündliche Vereinbarung über Aushilfstätigkeiten, so erhält der Personalvermittler ein Vermittlungshonorar. Die Höhe des Honorars ist abhängig von den Qualifikationen des Mitarbeiters und wird individuell je Mitarbeiter festgestellt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Beendigung der Probezeit (längstens 1 Monat), zeitgleich mit den Lohnzahlungen an den vermittelten Mitarbeiter auf das vom Personalvermittler angegebene Konto.

- (b) Bei vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Dienstverhältnisses von Seiten des Arbeitnehmers oder gesetzlich begründeter Kündigung des Arbeitgebers innerhalb von 3 Monaten, gilt die letzte Honorarzahlung als Abschlusszahlung. Ausgenommen derselbe Mitarbeiter wird innert 12 Monaten ab Auflösung erneut beschäftigt. Hier entsteht ein neuer Vermittlungsvertrag! Bei Einmalzahlung werden je begonnenem Arbeitsmonat jeweils 1/3 Anteil zurückerstattet! Eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages aus wirtschaftlichen Gründen (schlechte Auftragslage) befreit nicht von der Honorarzahlung! Die Maximale Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 12 Monate. Ab dem 13. Monat ist der Mitarbeiter frei von Provisionszahlungen.  
Honorare Vermittlung (ausgenommen Gastronomie)
- Bis 30.000 Jahresbrutto – 10%
  - 30 - 40.000 Jahresbrutto – 12%
  - Ab 40.000 Jahresbrutto – 14%
- (c) Schließt ein Dritter einen Vertrag mit einem Bewerber aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber vom Personalvermittler erhalten hat und die der Auftraggeber entgegen Ziff. 7 dieser AGB weitergegeben hat, schuldet der Auftraggeber gleichfalls das Vermittlungshonorar.
- (d) Bei Auflösung des Dienstvertrages während der Probezeit (14 Tage längstens jedoch 1 Monat), wird KEIN Honorar in Rechnung gestellt.
- (e) Wenn ein Mitarbeiter ab Vertragsauflösung innert 12 Monaten erneut im selben Betrieb angestellt wird, so sind ab der 2. Einstellung nur mehr 50% des gültigen Honorars fällig. Ab der 3. Verpflichtung ist der Mitarbeiter frei von Honorarzahlungen.

**Vorbewertung**

Hat sich ein vom Personalvermittler vorgestellter Bewerber bereits unabhängig von der Vorstellung durch den Personalvermittler bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Personalvermittler unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch den Personalvermittler zu unterrichten. In diesem Fall erbringt der Personalvermittler keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers. Der Auftraggeber kann den Personalvermittler jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Bewerber, erhält der Personalvermittler das Vermittlungshonorar in voller Höhe.

## 4. Pflichten Auftraggeber

- (a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem vom Personalvermittler vermittelten Bewerber innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages mit Übersendung einer Kopie des geschlossenen Vertrages anzuzeigen.
- (b) Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche Anträge (Beschäftigungsbewilligung etc.) zeitgerecht einzureichen und dem Vermittler eine Kopie der Bewilligung / Anmeldung zuzusenden!

## 5. Zahlung

Rechnungen des Personalvermittlers sind sofort und ohne Abzug fällig.

Gegen Ansprüche des Personalvermittlers kann der Auftraggeber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Kommt der Auftraggeber mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug, kann der Personalvermittler eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 50,00** in Rechnung stellen. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden zur Gänze eingefordert.

## 6. Vertraulichkeit/ Unterlagen

- (a) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (b) Der Auftraggeber hat vom Personalvermittler übergebene Unterlagen auf Verlangen des Personalvermittlers herauszugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

## 7. Kündigung des Vermittlungsvertrages

Dieser Vermittlungsvertrag kann von beiden Seiten bis **zwei Monate vor vereinbartem Dienstantritt** gekündigt werden. Bei Kündigung nach Ablauf dieser Frist kann der Personalvermittler eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50% des festgestellten Honorars in Rechnung stellen. Eine Nichtanreise eines vermittelten Mitarbeiters, wird nicht als Vertragsbruch geandert! Die Kündigung hat in schriftlicher Form mittels Mail oder Post zu erfolgen. Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber nach Kündigung dieser Vereinbarung zustande, bleibt der Anspruch des Personalvermittlers auf Vermittlungshonorar unberührt

## 8. Haftung des Personalvermittlers

- (a) Der Personalvermittler haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Bewerber (Kardinalpflicht). Verletzt der Auftragnehmer

diese Kardinalpflicht, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, wird die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die Deckungssumme der von dem Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, die auf Verlangen nachgewiesen wird.

- (b) Für sonstige Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten betreffen, haftet der Personalvermittler nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (c) Die Haftungsbeschränkungen gemäß 9.a und 9.b gelten sinngemäß zugunsten aller Mitarbeiter des Personalvermittlers.
- (d) Der Personalvermittler gewährt bei vorzeitiger Auflösung des Dienst-Vertrages durch den Bewerber, innert 2 Wochen eine passende Ersatzkraft zu finden. Ist eine Ersatzkräftevermittlung erwünscht, ist dies vom Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (e) **Haftungsausschluss:**  
Der Personalvermittler lehnt jegliche Haftung im Bezug einer nicht Anreise eines vermittelten Mitarbeiters ab!

## 9. Schlussbestimmungen

- (f) Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.
- (g) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller Verträge zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Personalvermittler.
- (h) Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.
- (i) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Feldkirch. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden, Scheck- und Wechselprozessen, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.